



# Swiss Travel System

## Tailor-Made (TAM)

mystsn.net.com

### Liebe Partner

Sie sind auf der Suche nach massgeschneiderten ÖV-Ticketlösungen für Ihre Reiseangebote? Die Swiss Travel System AG bietet Ihnen mit massgeschneiderten Fahrausweisen (Tailor-Made) ein sehr attraktives Produkt.

#### 1. Definition

Tailor-Made-Produkte (TAM) sind speziell auf die individuellen Bedürfnisse der Reiseveranstalter ausgerichtete Leistungen zum Nettopreis. Diese dürfen nur in einem Paket (siehe Punkt 6) verkauft werden. TAM sind komplex und in einigen Bereichen kommen spezielle Regeln zur Anwendung.

#### 2. Allgemeines

- 2.1. Kalkulation eines massgeschneiderten, streckenbezogenen Angebots zum Nettopreis (rabattiert).
- 2.2. Der Rabatt wird für alle Strecken gewährt, welche im Anwendungsbereich des Tarifs 601 inkludiert sind. Andere Strecken können zum Normalpreis hinzugefügt werden.
- 2.3. Es werden maximal 8 Transfers offeriert.
- 2.4. TAM werden unter dem Produktnamen «Swiss Transfer Ticket» oder «Swiss Transfer Ticket inkl. Swiss Half Fare Card» ausgestellt.
- 2.5. STS AG offeriert Ihnen kostenfrei ein TAM innerhalb von 10 Arbeitstagen (bei Jahresbestellungen nach Absprache).
- 2.6. Der Preis einer TAM-Offerte ist für 3 Monate gültig und muss vom Reiseveranstalter bestätigt werden.
- 2.7. Die Implementierung eines TAM in die Vertriebssysteme erfolgt frühestens innerhalb von 15 Arbeitstagen ab Bestelldatum und ist für Sie kostenfrei.

#### 3. Inbegriffene Leistungen eines TAM-Produkts

- 3.1. Streckenbezogene Preiskalkulation auf Basis der Tarife 601, 603 und 604. Es sind keine Abweichungen möglich.
- 3.2. An den Transfertagen ist das TAM ausschliesslich auf der vom Reiseveranstalter bei der Offerte angegebenen und entsprechend kalkulierten Route gültig. Eine Abweichung ist nicht erlaubt. Auf Verlangen des Kontrollpersonals haben Reisende das entsprechende Reiseprogramm vorzuweisen. Die Verantwortung für die Kommunikation dieser Vorgaben liegt bei Ihnen als Reiseveranstalter. Nachzahlungen durch Kunden vor Ort, die durch die Abweichung von der vorgegebenen Route entstehen, sind grundsätzlich nicht von der STS AG zu begleichen.
- 3.3. TAM welche die Swiss Half Fare Card (SHFC) beinhalten, berechtigen vom ersten bis zum letzten validierten Reisetag (max. 1 Monat) zum Bezug einer unbeschränkten Anzahl Fahrausweise, wie sie auch zu einem Halbtax gemäss Tarif 654 bezogen werden können. Ausnahmen:
  - Nicht berechtigt zum Bezug des Ausflugs-Abos gemäss Tarif 654
  - Nicht berechtigt zum Bezug eines Modul-Abos gemäss Tarif 657

- 3.4. TAM-Offerten können auf Wunsch die zwischen den KTU und der STS AG vertraglich ausgehandelten FIT-Nettopreise für Bergausflüge enthalten. Diese Preise werden nicht zusätzlich rabattiert.
- 3.5. Der Bezug von RailAway-Angeboten mit TAM inkl. SHFC zum Halbtax- oder an den Transfer Tagen zum GA-Tarif ist möglich. Wichtig: Die RailAway-Kombi Leistungen müssen vor Abfahrt am Abfahrtsbahnhof bezogen werden, sonst kann der vergünstigte Tarif nicht angewendet werden.
- 3.6. Der Schweizer Museumspass ist in den TAM-Produkten nicht inkludiert.

#### **4. Voraussetzungen für die Programmierung**

Der Prozessaufwand und die Kosten einer Offerte sind nicht zu unterschätzen, sowohl vor als auch nach der Programmierung. Um diese im Rahmen zu halten, müssen Sie als Reiseveranstalter bei einer Offerte bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen. Abweichungen von diesen Voraussetzungen müssen von der STS AG bewilligt werden.

- 4.1. Der Mindestpreis pro TAM beträgt CHF 100 (Basis: Erwachsene, 2. Klasse).
- 4.2. Um kostendeckend arbeiten zu können, muss pro TAM ein jährlicher Mindestabsatz von 100 Stück oder ein Mindestjahresumsatz von CHF 10'000 generiert werden.
- 4.3. Damit Sie als Reiseveranstalter die Möglichkeit haben neue TAM zu testen, wird ein Zeitraum von maximal 2 Jahren zur Erreichung des Absatzziels angesetzt. Wird das Ziel nicht erreicht, werden die TAM nach Ablauf des Test-Zeitraums nicht mehr aufgeschaltet.
- 4.4. Erfüllt ein TAM die Voraussetzungen für eine Programmierung nicht (mehr) und halten Sie als Reiseveranstalter am TAM fest, werden Ihnen die Programmierungskosten von CHF 450 pro Artikel und Jahr für die Verlängerung in Rechnung gestellt.

#### **5. Tarifarische Grundlage**

Sofern nicht in diesen Richtlinien angegeben, unterliegen TAM den Regelungen und Bestimmungen des Tarifs 673. Tarife & Vorschriften Alliance SwissPass: <https://www.allianceswisspass.ch/de/Themen/TarifeVorschriften>

#### **6. Definition Pauschalreise (Bundesgesetz für Pauschalreisen)**

Ein TAM-Produkt darf ausschliesslich als Teil eines Pauschalreisearrangements offeriert werden. Als Pauschalreise gilt die im Voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen, wenn diese Verbindung zu einem Gesamtpreis angeboten wird und länger als 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschliesst:

- Beförderung
- Unterbringung
- andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen

#### **7. Stornierung**

Offerten für ein TAM seitens der STS AG sind grundsätzlich kostenfrei und unverbindlich. Die Stornierung eines bestellten TAM ist ebenfalls jederzeit kostenfrei und ohne Angabe von Gründen möglich.

#### **8. Bestellung**

Die rechtzeitige Bestellung oder Verlängerung eines TAM obliegt in der Verantwortung des Reiseveranstalters.

## 9. Rückerstattung

Bei verkauften aber nur teilweise benutzten Transfertagen können Sie als Reiseveranstalter eine Teilrückerstattung der nicht benutzten Transfertage einfordern, unter der Voraussetzung diese an den Kunden weiterzugeben. Der Nachweis über die nicht benutzten Transfertage obliegt dem Reiseveranstalter. Eine teilweise Nichtbenutzung gilt in folgenden Fällen als erwiesen:

- Krankheit oder Unfall gegen Vorlage entsprechender Belege
- Vorlage zur Erstattung am Ort des Reiseunterbruchs
- TU-seitige Bestätigung
- der Fahrausweis wird vom Ort des Reiseabbruchs per Post an die Ausgabestelle gesandt

Kann der Beweis der ganzen oder teilweisen Nichtbenützung nicht erbracht werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung.

Das Gesuch um eine Rückerstattung muss innerhalb eines Jahres nach dem ersten Gültigkeitstag des teilweise benutzten Tickets erfolgen. Die STS AG nimmt keine Rückerstattungs Gesuche der Reiseveranstalter entgegen. Die Veranstalter richten ihre Gesuche (mit den ausgestellten Fahrausweisen im Original sowie allen für die Erstattung relevanten Belege) an: Schweizerische Bundesbahnen SBB, Personenverkehr/P-F-CHS-SYA, Wylstrasse 123/125, 3000 Bern 65.

Abweichende Regelungen unterliegen der Kulanz und bedürfen der Zustimmung der STS AG.

Zürich, im Dezember 2020